



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Meldebehörden
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter

Stuttgart 30.05.2022

Aktenzeichen 31-VwV Schulpflicht
(Bitte bei Antwort angeben)

in Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Öffentliche Schulen in Baden-Württemberg
Kommunale Landesverbände

 Meldung schulpflichtiger Kinder an die Schulen

Anlage: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die weiterhin steigenden Zahlen geflüchteter Personen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, die in Baden-Württemberg Schutz suchen, weisen das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf die Vorgaben zur Meldung von Personen im schulpflichtigen Alter an die Schulen hin.

Die Meldebehörden sind nach § 6 Absatz 2 der Meldeverordnung (MVO) verpflichtet, die Daten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die aus dem Ausland zugezogen sind und im Melderegister registriert wurden, je nach Alter an die entsprechende Schulleitung zu übermitteln:

- Daten der Kinder **bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr**, die nach der Einschulung zugezogen sind, an **die zuständige Grundschule** oder **Gemeinschaftsschule**, soweit diese eine Grundschule umfasst,

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

- Daten der Kinder, **die das zehnte, aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet** haben, an **die geschäftsführende Schulleitung für Werkreal- und Hauptschulen,**
- Daten der Jugendlichen, die **das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet** haben, an **die geschäftsführende Schulleitung für das berufliche Schulwesen**

Zu übermitteln sind nach § 6 Abs. 1 MVO folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
4. Geschlecht,
5. zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Auskunftsperren nach § 51 BMG,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
8. derzeitige Anschriften, im Falle mehrerer Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung,
9. Auskunftsperren nach § 51 BMG.

Wegen weiterer Einzelheiten weisen wir auf die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht“ vom 1. September 2015 (K. u. U. 2015, S. 367, GABl. 2015, S. 658), hier insbesondere die Nummern 1.4 bis 1.5, hin.

In der aktuellen Situation ist es für die Schulen sowie die Verwaltung unerlässlich, schnellstmöglich über neu hinzukommende schulpflichtige Kinder und Jugendliche informiert zu sein. Die Meldebehörden werden deshalb dringend gebeten, den Schulen die Daten nach den Vorgaben des § 6 MVO rasch und kontinuierlich zu übermitteln.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen sehr!

Mit freundlichen Grüßen



Julian Würtenberger
Staatssekretär



Daniel Hager-Mann
Ministerialdirektor